

Klaus-Dieter KLEEFELD

1. Problemstellung

Neben dem Versuch einer Positionsbestimmung des kulturlandschaftlichen Erbes zur Bestimmung landschaftlicher Eigenart und der Frage einer umfassenden Kulturlandschaftspflege wurden in der Arbeitsgruppe folgende Fragen und Problembereiche angesprochen, die in den weiteren Ausführungen aufgegriffen werden:

1. Die Kulturlandschaft ist in der Vergangenheit häufig durch Ressourcenknappheit entstanden, während in der Gegenwart die Veränderungen durch eine Überschußproduktion dominieren. Demzufolge stellt sich die Frage, nach welchen Bewertungsmaßstäben geschützt und ausgewählt werden muß, da sich jeweils ein zeitspezifisch variierender Umgang mit dem kulturlandschaftlichen Erbe ergibt.
2. Da durch Ausräumung der Landschaft und Strukturverluste der überkommenen Dorflandschaften ein Verlust der Identität zu konstatieren ist, wächst europaweit das Bedürfnis nach regionaler Identität und damit dem Schutz des Erbes bzw. der Spuren des Erbes.
3. Um darauf Rücksicht nehmend mit Kulturlandschaft und Kulturgütern künftig planerisch umzugehen, muß dabei die Frage der jeweiligen Empfindlichkeit geklärt werden: welche Veränderungen (z.B. Umnutzungen) sollen möglich oder nicht möglich sein ?
4. Hierbei erfordert der Umgang mit dem kulturellen Erbe kein flächendeckendes Museum, sondern die Beibehaltung der landschaftlichen Dynamik und die weitere Zulässigkeit neuer Planungsvorgänge. Sehr kritisch ist hierbei der Schutz zu sehen, der an einem anderen Ort zu Zerstörungen führt z.B. innerhalb des Bereichs der Energiegewinnung.
5. Erschwert wird die Berücksichtigung des kulturlandschaftlichen Erbes durch verschiedene rechtliche und wissenschaftliche Definitionen, die manchmal emotional nicht ausreichen, um eine Landschaft anzusprechen, sondern die Wechselwirkung menschlicher Wahrnehmung und Landschaft zu objektivieren versuchen. Deshalb sind zunächst die Fragen zu klären: Warum ist ein einheitlicher Kulturlandschaftsbegriff sinnvoll oder nötig? Wie ist die Veranke-

rung im Recht? Wie erfolgt eine Typisierung von Kulturlandschaften?

6. Da Kultur immer schon Vorhergehendes beeinträchtigt oder zerstört hat, lautet eine Frage: Ist Veränderung immer Zerstörung und wie kann aus der Definition von Kulturlandschaft (bzw. dem kulturlandschaftlichen Erbe) ein Handlungsrahmen für die Zukunft abgeleitet werden? Eine Verantwortlichkeit besteht gegenüber der Maßstäblichkeit einer historisch gewachsenen Landschaft. Wenn jede mitteleuropäische Landschaft eine Kulturlandschaft ist, ist die weitere Entwicklung dann überhaupt planbar?
7. Bei einer umfassenden weitgefaßten Definition des kulturlandschaftlichen Erbes zur Bestimmung landschaftlicher Eigenart als funktionaler und prozeßorientierter Systemzusammenhang, optisch wahrnehmbar als Landschaft, d.h. in der Verbindung von Prozessen menschlicher Handlungen (Kultur, Arbeit) und "natürlicher" Faktoren (Ökosysteme), ergeben sich Probleme im Abwägungsprozeß, wenn es notwendig wird, Kriterien zum historischen Erbe zu entwickeln und damit Wertmaßstäbe festzulegen. In einem neutralen Verständnis werden damit zunächst alle historischen Strukturen und jegliche kulturlandschaftliche Substanz als kulturelles Erbe erfaßt - bis hin zu Plattenbauten der ehemaligen DDR.

2. Kulturbegriff

Aus kulturgeographischer Sicht ist Kultur nicht ausschließlich als Ausdruck des engeren Verständnisses von *colere* = bebauen zu betrachten, sondern ganzheitlich auch vom Menschen als *homo oeconomicus*, somit einem wirtschaftlich handelnden Wesen innerhalb der Geosphäre. Daraus folgt die Miteinbeziehung *aller* anthropogenen direkten oder indirekten Schöpfungen, einschließlich dem "unästhetisch Empfundene", somit zunächst unter Ausklammerung von Ästhetik zugunsten neutraler Betrachtung aller historischen Kulturlandschaftsbestandteile, einschließlich der Industrialisierung und Schöpfungen des 20. Jahrhunderts, die zweifellos ein Erbe für die jeweilige regionale landschaftliche Eigenart darstellen. Definiert ist Kultur als Gesamtheit der geistigen, künstlerischen, gestaltenden Leistungen einer Gemeinschaft als Ausdruck menschlicher Höherentwicklung.

* Ausarbeitung eines Arbeitskreisergebnisses auf dem ANL-Seminar "Eigenart von Landschaft - Probleme und Defizite in der naturschutzrelevanten Planung" vom 29.-30. April 1996 in Oberschleichach (Leitung: Dr. Josef Heringer)
Aktualisierte Fassung vom September 1998

3. Kulturelles Erbe

Was Erbe und damit historisch ist, muß ebenfalls bestimmt werden. Unter Hinzuziehung des "historischen" ist für keine feste zeitliche Zäsur zu plädieren, sondern die Definition "historisch" ist alles dies, was zeitgenössisch in dieser spezifischen Weise einer bestimmten kulturlandschaftsgeschichtlichen Epoche heute nicht mehr durchgeführt wird. Damit ist innerhalb der dynamischen auch momentan stattfindenden Kulturlandschaftsveränderung die Festlegung auf ein Jahr z.B. 1945 zu umgehen, wobei diese ereignisgeschichtliche Zäsur innerhalb der Kulturlandschaftsentwicklung weitaus weniger Brüche hervorgebracht hat, als allgemein angenommen wird. Historisch ist demnach auch ein Erbe, was 1989/1990 mit der Wiedervereinigung und damit dem Ende einer ganz spezifischen Landschaftsentwicklung eines verschwundenen politischen Systems in den heutigen ostdeutschen Bundesländern abgeschlossen ist. Die Stadtplanung, Agrarpolitik und Raumordnung der DDR ist nun zur Geschichte geworden, wir sind nun konfrontiert mit dem Erbe dieser 40jährigen Entwicklung und der Frage des Umgangs damit. Als Erbe ist etwas auf die Gegenwart Überkommenes, ein materielles oder nichtmaterielles Vermächtnis zu bezeichnen, bezugnehmend auf Landschaft somit das in der Vergangenheit Entstandene.

4. Kulturlandschaft

Dementsprechend ist Mitteleuropa zunächst insgesamt eine Kulturlandschaft, diese setzt sich aber zur Bestimmung spezifischer und regional differierender landschaftlicher Eigenart aus dem kulturlandschaftlichen Erbe zusammen. Dieses besteht wiederum aus gewachsenen *Strukturen* (z.B. vorherrschendes Siedlungsgefüge: Einzelhofgebiet; traditionelles Offenland; Wechsel Wald/Offenland usw.) und aus *Elementen*. Die Kulturlandschaftselemente unterteilen sich in Relikte, die ihre Funktion verloren haben und heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen und in historische Kulturlandschaftselemente in Funktion. Diese Elemente können nach ihrer Kartierung in der Topographische Karte aufgrund ihrer Physiognomie in Linien, Punkte und Flächen aufgelöst werden.

4.1 Kulturlandschaftsbegriff

Folgende Definition¹ wurde der Arbeitsgruppe zur Diskussion vorgelegt:

Kulturlandschaft: Der von Menschen nach ihren existentiellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ästhetischen Bedürfnissen eingerichtete und angepaßte Naturraum, der im Laufe der Zeit mit einer zunehmenden Dynamik entstanden ist und fortlau-

fend verändert bzw. umgestaltet wurde und noch wird. Die Kulturlandschaft stellt heute einen funktionalen und prozeßorientierten Systemzusammenhang dar, dessen optisch wahrnehmbarer Niederschlag aus Punktelementen, verbindenden Linienelementen und zusammenfassenden sowie zusammengehörigen Flächenelementen besteht.

Auch wenn es unterschiedliche Akzentuierungen gibt, wird unter Kulturlandschaft die vom Menschen seit ca. 5000 v. Chr. mit einer zunehmenden Dynamik überformte ehemalige, räumlich unterschiedlich ausgestattete Naturlandschaft verstanden. Mit der Erweiterung der UNESCO-Weltkulturerbeliste auch auf Kulturlandschaften ergeben sich notwendige definitorische Erweiterungen, die vor allem mit der menschlichen Wertung und dem Assoziativem zusammenhängen. So werden Kulturlandschaften geschaffen, dann umgestaltet, aber auch gedeutet und bewertet, z.B. bei Naturdenkmälern, die nicht anthropogenen Ursprungs sind, aber eine kulturelle oder religiöse Funktionszuweisung erhalten haben.

Die heutige Landschaft ist somit das Ergebnis eines jahrtausendelangen Prozesses, aber gerade in den letzten 200 Jahren und insbesondere der Zeit nach 1945 wurde dieser Prozeß dermaßen beschleunigt und heute gültigen raumordnerischen Vorstellungen unterworfen, daß dieser jüngste Zeitabschnitt einer weiteren differenzierten Betrachtung unterzogen werden muß. Im Verlaufe dieses landschaftlichen Umformungsprozesses beeinflusste der Mensch seine natürliche oder später naturnahe Umgebung und fügte zeitgenössische Elemente in die vorhandenen Strukturen ein. Gleichzeitig blieben aber alte, überlieferte Elemente und Strukturen - manchmal nur teilweise - erhalten, die die *Geschichtlichkeit der Landschaft* widerspiegeln und ihre charakteristische Eigenart prägen. Sie tragen damit auch zur *regionalen Identität* bei. In diesem Zusammenhang sind die Bereiche der Kulturlandschaft, die stark oder überwiegend durch historische Strukturen und historische oder prähistorische Einzelteile geprägt werden, als *historische Kulturlandschaften* oder *historische Kulturlandschaftsteile* im Sinne des § 2, Abs. 1, Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz zu verstehen.

4.2 Kulturlandschaftspflege

4.2.1 Rechtliche Bestimmungen

Für den Erhalt historisch gewachsener Kulturlandschaften und deren Bestandteile liegen ausreichend rechtliche Bestimmungen vor. Darüberhinaus muß allerdings entschieden werden, ob nach dem vorherig Ausgeführten einige Kulturlandschaftsbestandteile besser durch eine wirtschaftliche Aktivierung

¹ siehe Quellenverzeichnis

erhalten bleiben, z.B. bei einer Aufgabenerweiterung im Bereich Forst- und Landwirtschaft oder bei Kulturlandschaftspflegeaufträgen im Tourismusbereich, bis sich die angeregten Maßnahmen wirtschaftlich selber tragen, um z.B. im Bereich des Erhalts wertvoller Heideflächen eine ähnliche Nutzung herbeizuführen, die erst zu diesem Landschaftsbild geführt hat. Eine mechanische Mahd wird niemals das Freßverhalten von Schafen ersetzen können und die jeweils spezifische Vegetation hervorrufen.

Wo die Einzelmaßnahmen der Kulturlandschaftspflege institutionell verankert werden soll, wird unterschiedlich betrachtet. Eine Position sieht den Naturschutz als geeignete Instanz an, eine andere Position sieht die Kulturlandschaftspflege mehr als Aufgabe der Denkmalpflege. Für beide Auffassungen gibt es jeweils zutreffende Argumente. Wichtig ist, daß hierbei die ursprünglich vorhandene traditionelle Verbundenheit zwischen dem Denkmal- und Naturschutz stärker berücksichtigt wird, worauf im folgenden Kapitel noch näher eingegangen wird. Im Naturschutz kann der kulturlandschaftliche Aspekt deutlicher und umfassender in den Vordergrund gerückt werden, weil man sich häufig bereits unter ökologischen Gesichtspunkten faktisch mit der Kulturlandschaft beschäftigt und viele schützenswerte Objekte (Solitärbäume, Kopfbäume, Alleen, Heckenreihen, Hohlwege usw.) und Flächen (Heide, Hutewald, Nieder- und Mittelwald, Obstwiesen, Ruderalfluren, Almwiesen/-weiden, Pioniergehölze, Industriebrachen usw.) anthropogenen Ursprungs sind bzw. stark anthropogen überformt wurden. Positive Anzeichen gibt es seit einigen Jahren, und deswegen ist es zu begrüßen, daß nach 1989 sowohl in Denkmalschutz- als auch in Naturschutzkreisen die ganzheitliche Betrachtung der Kulturlandschaft zunehmend Beachtung findet².

Trotz der unterschiedlichen gesetzlichen Ansätze und Akzente bilden die von Menschen gebauten Elemente und naturnahen Elemente oftmals eine unzertrennliche Einheit. Außerdem sind viele als natürlich betrachtete Elemente durch anthropogene Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen (z.B. Nieder-, Mittel-, Lohwald und Heide, usw.) so verändert worden, daß sie als Kulturlandschaftselemente zu betrachten sind und nur mit Beibehaltung dieser Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen zu erhalten sind. Ohne der entsprechenden Bewirtschaftungsform würden z.B. die Niederwälder verschwinden.

Ein wichtiger Leitgedanke der Kulturlandschaftspflege ist, daß es im Gegensatz zur Denkmalpflege nicht um das Konservieren geht, sondern es handelt sich um einen verantwortungsvollen Umgang und eine behutsame Weiterentwicklung des dynamischen (lebendigen) Gebildes Kulturlandschaft, was durch gezielte Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen sowie angepaßte Planungen erreicht werden sollte. Konservierungsmaßnahmen können nur für einmalige historische Kulturlandschaften in Betracht kommen.

Für die Kulturlandschaftspflege sind die unbeweglichen Denkmäler, die aus ortsfesten Einzeldenkmälern und Bauwerken (punktuelle Kulturlandschaftselemente und ihr unmittelbares Umfeld) sowie Denkmalbereichen (kleinere flächenhafte Kulturlandschaftselemente) bestehen, von Bedeutung. Hieraus geht hervor, daß neben punktuellen Objekten nur flächige Stadt- und Ortskerne und -silhouetten, Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, Stadtkerne, teile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Burgen, Schlösser, Klöster einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen sowie historische Park- und Gartenanlagen unter Schutz gestellt werden können. Denkmalbereiche oder -zonen können zudem Objekte umfassen, die keine Kulturdenkmäler, aber jedoch für das Erscheinungsbild der Gesamtheit von Bedeutung sind. Bei den Garten- und Parkanlagen sind sowohl Interessen des Denkmal- als auch Interessen des Naturschutzes vertreten.

Der Beitrag des Denkmalschutzes an der Kulturlandschaftspflege bewegt sich also auf der Ebene von kleineren Kulturlandschaftsflächen (Denkmalbereichen). Ein Nachteil ist, daß zusammenhängende Strukturen wie z.B. alte Flursysteme (Dorf und Flur), alte Acker- und Weidekomplexe, alte Wege- und Straßengefüge, Meliorations- und Siedlungssysteme sowie Bergbau-, Gewerbe- und Industriekomplexe mit der zugehörigen Infrastruktur nicht großräumig erfaßt werden können. Ansätze zu größeren und nutzungsbezogenen Denkmalbereichen oder "Kulturlandschaftsschutzgebieten" gibt es bereits. Hier ist z.B. die flächenhafte Unterschutzstellung von Weinbergterrassen im Ahrtal in Rheinland-Pfalz zu nennen³.

4.2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz

Im Bundesnaturschutzgesetz befindet sich zum Schutz der historischen Kulturlandschaften der Grundsatz § 2, Abs.1, Nr.13:

"Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist."

In dem Erlass des Bundesnaturschutzgesetzes von 1976 war dieser Grundsatz noch nicht enthalten, er wurde durch Gesetz vom 1.6.1980 aufgenommen. Hintergrund war die Einbringung durch Abgeordnete aller drei Fraktionen zum Zweck der Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange innerhalb von Bundesgesetzen wie dem Bundesnaturschutzgesetz. Die aufschlußreiche amtliche Begründung⁴ soll als Zitat wiedergegeben werden:

"Die Forderungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Paragraph 1 Absatz 1, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, schließt auch die vom Menschen geschaffene Kulturlandschaft mit ein."

Historische Landschaftselemente sind darin besonders erhaltungswürdig, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege neben Bau- und Siedlungsformen insbesondere auch Flurformen sowie überkommene Elemente der natürlichen Vegetation in der Feldflur und in den Ortschaften (z.B. Hecken, markante Einzelbäume und Baumgruppen).

Die Erhaltung ist vor allem notwendig

- *aus kulturgeschichtlichen Gründen,*
- *aus ökologischen Gründen (z.B. Schutz von Biotopen bedrohter Pflanzen- u. Tierarten) sowie*
- *zur Erhaltung der Eigenart und Erlebniswirkung der Landschaft sowie der Heimatverbundenheit der ansässigen Bevölkerung.*

Kultur-, Bau- und Bodendenkmale haben oft herausragende Bedeutung als Bestandteile der Kulturlandschaft. Dies gilt vor allem dann, wenn sie optisch herausragend und nach ihrer historischen Funktion (z.B. Lage von Burgen an alten Verkehrswegen) und gegenwärtigen Funktion (z.B. Burgen als kulturelle Zentren in Erholungsgebieten) in enger Beziehung zur umgebenden Landschaft stehen. Die Denkmale selbst sind im allgemeinen nach dem Denkmalschutzrecht geschützt. Der "Umgebungsschutz", der oftmals unerlässlich ist, um die Eigenart oder Schönheit des Denkmals wirksam zu gestalten und die historische und gegenwärtige Funktion zum Ausdruck zu bringen, ist z.Z. noch nicht genügend gewährleistet. Mit der Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes wird diese Lücke geschlossen."

Als "Kulturlandschaftsteile" sind nach den Kommentaren nicht geschlossene Gebiete innerhalb einer Gesamtlandschaft zu verstehen, sondern die eine bestimmte Kulturlandschaft prägenden, vom Menschen geschaffenen Bestandteile unabhängig davon, ob es sich um lebende oder unbelebte Landschaftsteile handelt, die sowohl der Zuständigkeit des Naturschutzes als auch der der Denkmalpflege zugewiesen werden müssen. Die de jure beabsichtigte Schließung der gesetzgeberischen Lücke ist bisher faktisch noch nicht zufriedenstellend gelungen.

Im Bundesnaturschutzgesetz werden die Behörden zum Vollzug der bundesweit gültigen Vorschrift nicht benannt. Da es sich um Naturschutzrecht handelt, sind die Naturschutzbehörden naheliegend. Wie aber Ernst Rainer Hönes treffend hervorhob⁵, haben sowohl Natur- als auch Denkmalschutz eine gemeinsame Verantwortung und Zuständigkeit bei der Umsetzung, da diese Vorschrift ausdrücklich wegen der denkmalpflegerischen Belange aufgenommen wurde. Schlüssig wäre hierbei die übergeordnete Positionierung der Kulturlandschaftspflege in dieser gemeinsamen Aufgabe von Denkmalpflege und Naturschutz. Diese Ausgangsposition ist entscheidend als eine Erklärung zur bisherigen mangelnden Umsetzung bzw. dem zunächst geringen Bekanntheitsgrad dieser Vorschrift. Vor diesem zu konstatierenden Hintergrund sind zunächst beide Bereiche (Natur-/Denkmalschutz) für den Erhalt der historischen Kulturlandschaften verantwortlich.

Wichtig ist, daß im neuen Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.4.1998 dieser Grundsatz beibehalten worden ist.

Die zweifache Hervorhebung des Begriffes "Eigenart" belegt die Notwendigkeit der Beschäftigung mit diesem zentralen Begriff.

4.2.1.2 Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäß § 6 des *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes* (UVPG) und § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Träger eines Vorhabens verpflichtet, dessen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf Natur und Landschaft zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu gehören auch Auswirkungen auf Kulturgüter (§ 2 UVPG).

Die *Umweltverträglichkeitsprüfung* (UVP) ist ein Instrument der Umweltvorsorge, das die negativen Neben- und Folgeeffekte planerischer Tätigkeit erfaßt und bewertet, um sie frühzeitig in den jeweiligen Entscheidungsprozeß einzubeziehen. Mit Hilfe der UVP werden die Umweltauswirkungen umfassend und nachvollziehbar dargestellt und in die Abwägung eingebracht. Die UVP stellt einen Verfahrensschritt dar, der als Vorbereitung für die Entscheidung dient, sie ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren und somit integriert in bestehende Fachgesetze.

Der Bereich der historischen Kulturlandschaftselemente, bzw. Kulturlandschaften als historisch gewachsenes Raumgefüge ist in der EG-Richtlinie zur UVP im Artikel 3 als Schutzgut "Kulturelles Erbe" im UVPG Artikel 1, § 2 als Schutzgut "Kulturgüter" enthalten.

Zu diesem Themenkomplex findet sowohl in Fachkreisen als auch bei den zuständigen Referenten für die Formulierung der Durchführungsbestimmungen eine intensive Diskussion statt, so daß als konstruktiver Vorschlag die Definition des Begriffs Kulturgut des Arbeitskreises "Kulturelles Erbe in der UVP" wiedergegeben werden soll⁶:

"Kulturgüter im Sinne des UVPG sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen."

4.2.1.3 Sonstige Bestimmungen

Über die genannten Gesetze hinaus gibt es weitere bundesweit gültige Bestimmungen, so im Raumordnungsgesetz § 2, Absatz 1, Nr. 11:

"Die landsmannschaftliche Verbundenheit sowie die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sollen berücksichtigt werden. Auf die Erhaltung von Kulturdenkmälern ist zu achten."

Darüberhinaus sind die Bestimmungen der Länder entscheidend.

4.2.2 Methodisches Vorgehen

Die folgenden Ausführungen beruhen auf gemeinsamen gutachterlichen historisch-geographischen Forschungen von Peter BURGGRAAFF und dem Verfasser (siehe Literaturliste).

Das Problem der heutigen Landschaftsnutzung und -gestaltung liegt in der Intensität des Umformungsprozesses, bei der moderne Elemente die alten ersetzen und nicht mehr wie bisher ergänzen oder zumindest noch ablesbar verändern.

In der Kulturlandschaft sind in unterschiedlicher Dichte naturnahe (biotische) und von Menschen geschaffene (materielle) Elemente verbunden. Ihre Untersuchung ist nur möglich, wenn neben kulturhistorischen auch die historisch-ökologischen Aspekte berücksichtigt werden.

Kulturlandschaftspflege umfaßt ein Bündel von geeigneten Maßnahmen mit dem Ziel *Eigenart, Vielfalt, Identität, Erkennbarkeit, Landschaftsbild, Geschichtlichkeit* und die unterschiedlich empfundene Schönheit von Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteilen sowie Kulturlandschaftselementen für die Zukunft zu sichern und weiter zu entwickeln, bzw. volkswirtschaftlich in Wert zu setzen. Hierbei sind gesellschaftliche Wertvorstellungen gefordert, die dann politisch konsequent umgesetzt werden müssen.

Das Problem einer Kulturlandschaftspflege liegt darin, daß die Kulturlandschaft ein dynamisches Gebilde ist und sich weiter entwickeln muß, denn sonst entstehen Konservierungslandschaften. Auch unsere Generation hat das Recht der Landschaftsveränderung, sonst wären die uns heute wertvoll erscheinenden Elemente ja erst gar nicht entstanden. Es geht um einen behutsamen Umgang, ein Abwägen und aktuelle Nutzung unter Berücksichtigung des historischen und prähistorischen Erbes. Einige Relikte können durch die Denkmalpflege geschützt und konserviert werden, viele durch den Naturschutz. Aber ganze Landschaften können nur behutsamer als bisher weiterentwickelt werden.

Bei der Kulturlandschaftspflege geht es im Kern um "*Kulturlandschaftsmanagement*". Pflegemaßnahmen in diesem Sinne bedeuten demnach nicht Mehrkosten, Planungsverzögerungen und Verhinderung zeitgenössischer Entwicklungen, sondern ein verantwortungsvoller und behutsamer Umgang mit dem kulturlandschaftlichen Erbe. Hierfür ist es erforderlich, daß der Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft im Planungsprozeß gleichberechtigt mit anderen Belangen berücksichtigt wird.

Die zukünftige Gestaltung der Kulturlandschaft wird durch gesellschaftliche, wirtschaftliche, demographische, ökologische, agrarische und kulturelle Faktoren bestimmt, deren Priorität durch politische Entscheidungen festgelegt wird. Die heutige Raumordnungspolitik wird von zunehmendem Druck auf die Landschaft mit entsprechenden Raumansprüchen geprägt.

Ansprüche beziehen sich einerseits auf die Bereitstellung von weiteren Wirtschafts-, Siedlungs- und infrastrukturellen Flächen und andererseits auf Schutzflächen (Biosphärenreservate, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Biotopvernetzung) und die Berücksichtigung des archäologischen und kulturellen Erbes sowie für die Erholung und den Fremdenverkehr geeignete Flächen. Hier gibt es zwei kontroverse Entwicklungstendenzen, die erste besteht aus dem zunehmenden Nutzungsdruck vor allem in Aktivräumen und die zweite aus einem zunehmenden flächigen Erhaltungsanspruch aufgrund des gesellschaftlich begründeten und politisch gewollten Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Arten- und Biotopschutzes in Passivräumen.

Eine Konservierung der gesamten Kulturlandschaft hinsichtlich der 7000jährigen Entwicklungstradition ist nicht zulässig. Diese Entwicklung darf allerdings nicht mit den Zerstörungen gleichgesetzt werden, die vor allem nach 1945 bereits großflächig aufgetreten sind und das kulturlandschaftliche Erbe auslöschen.

Wichtig hierbei ist auch die Betrachtungs- bzw. Maßstabebene bezüglich der Kulturlandschaftspflege:

1. bei "großräumigen" Kulturlandschaften:
 - Gleichstellung des Belanges "Historische Kulturlandschaft" mit anderen Belangen in Raumordnung und Planung;
 - Empfehlungen bezüglich eines behutsameren Umgangs mit der historisch gewachsenen Kulturlandschaft;
 - Aufgrund erarbeiteter Leitbilder der großräumigen Kulturlandschaften sollten das übergeordnete Landschaftsbild und die Identität auch bei Weiterentwicklung erkennbar bleiben;
2. bei Kulturlandschaftseinheiten:
 - Ausweisung von "Kulturlandschaftlich wertvollen Parks" und die Einarbeitung des kulturgeschichtlichen Aspekts in bestehenden Naturparks und Biosphärenreservaten;
3. bei Kulturlandschaftsbereichen (-teilen):
 - Konsequenter Anwendung der landeskundlichen Begründungsmöglichkeit bei Naturschutzgebietausweisungen;
 - Berücksichtigung kulturhistorischer oder landeskundlicher Aspekte (z.B. Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes) in der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten.

Hervorzuheben ist eine zunächst neutrale Beschäftigung mit der Kulturlandschaft als Ganzes, die Beurteilung des Gesamtwertes und die Weiterentwicklung auf Grundlage des Vorhandenen, wobei überall Einzelwerte vorhanden sind und nicht nur in romantischen "schönen" Park- und Gartenlandschaften. In Bereichen mit Planungsdruck ist ein Abwägen und die *Bestimmung der Empfindlichkeit*

des kulturellen Erbes bei Eingriffen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vonnöten. Es muß auf Grundlage der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen folgendes Vorgehen koordiniert werden:

1. Einrichtung landeskundlich (kulturhistorisch) begründeter "Naturschutzgebiete", die faktisch als Kulturlandschaftsschutzgebiete zu betrachten sind.
2. Herausragende Kulturlandschaftselemente, -strukturen und -komplexe unter Objektschutz stellen bzw. als Denkmalbereiche schützen.
3. Entscheidungen zugunsten der landschaftlichen Veränderungen, die gegebenenfalls auch mit der Überformung des historisch Gewachsenen erfolgen, müssen vor allem die UVP-Richtlinien bezüglich des kulturellen Erbes konsequent einhalten.
4. Bei eingreifenden Zerstörungen wie z.B. als Folge der Ressourcengewinnung sollte die betroffene Kulturlandschaft dokumentiert werden, um den historischen landschaftlichen Informationsgehalt zu überliefern.

Hierbei zeigen sich in der momentanen Praxis erhebliche Defizite. Zunächst sind die Daten nicht ausreichend inventarisiert, da es kein "Kulturlandschaftskataster" gibt und die vorhandenen Denkmalinventare und Biotopkataster nur eine geringe Zahl der vorhandenen historischen Kulturlandschaftselemente enthalten. Auch die amtlichen Topographischen Karten enthalten lediglich 40 % des obertägigen Gesamtbestandes und lassen weiterhin eine historische oder funktionale Zuweisung nicht zu. Überhaupt nicht erfaßt ist das historische Gefügemuster unabhängig von der historischen Substanz (Wald-Offenlandverteilung, Entwicklung Verkehrswegen, Nutzungssysteme, Siedlungsmuster usw.).

Sowohl die in der Vergangenheit entstandenen Kulturlandschaftselemente als auch das gewachsene Gesamtgefüge sind heute stark gefährdet. Während früher zu den vorhandenen auch damals bereits vorgefundenen historischen Kulturlandschaftbestandteilen neue hinzukamen und darauf aufbauten, werden diese heute zunehmend ersetzt und entfernt, ja zum Teil wird die Geschichtlichkeit von Landschaften und damit deren Identität nahezu ganz ausgelöscht.

Die Zerstörung des kulturellen Erbes in der Landschaft schreitet momentan umfangreich voran. Täglich gehen herausragende historische Relikte der Kulturlandschaft verloren. Neben der zunehmenden Bebauung der Landschaft wirkt sich aber auch z.B. die Extensivierung und die Aufgabe der Landwirtschaft unverträglich für die historische Kulturlandschaft aus, da ein konsequentes Konzept zur Nachfolgenutzung unter Berücksichtigung des regionaltypischen Charakters und damit landschaftlicher Eigenart bisher nicht erkennbar ist. So werden die Mittelgebirgsräume ihr Landschaftsbild mit Fel-

dem, Waldarealen und Siedlungen in Streulage verlieren. In den Außenbereichen der ländlichen, aber auch städtischen Siedlungen führt das "Auseinanderfließen" mit Wohnvororten ohne gewachsenes Gefüge zu nicht mehr erkennbaren Übergängen bis zu Verdichtungen mit ehemals benachbarten Ortschaften.

Der Begriff der Pflege bedeutet in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung historischer Kulturlandschaftsbestandteile bei der Planung, im Naturschutz, in der Landes- und Denkmalpflege. Hierbei gibt es Defizite bei dem Wissen um das kulturelle Erbe in der heutigen Landschaft. Kulturlandschaftspflege ist entscheidend für die Beibehaltung der Lebensqualität der Menschen, deren regionaler Identität, der Bewahrung des touristischen Potentials und für die Erklärung der ökologischen Zusammenhänge in der Wechselwirkung Mensch-Natur (Umweltgeschichte) auch in der heutigen Umweltschutzdiskussion z.B. bei den neuartigen Waldschäden.

Als Gesamtaufgabe der Kulturlandschaftspflege sind nach intensivem Herausarbeiten der Kulturlandschaftsentwicklung der Einzelräume Vorschläge zu

- Erhalt und Schutz (eventuell Rekonstruktion, Restaurierung)
- Pflege, angepaßte Nutzung, Bewirtschaftung und Vermarktung
- Weiterentwicklung innerhalb der vorhandenen Strukturen

des kulturlandschaftsgeschichtlichen Erbes in allen Landschaftsräumen zu entwickeln. Subjektiv beurteilte wertvolle und weniger wertvolle Landschaften können hierbei nicht nebeneinander gestellt werden, denn auch stark historisch geschädigte Landschaften enthalten noch Werte für die einheimische Bevölkerung. Deshalb variiert die "Bewertung" nach den regionalen Gegebenheiten. Entscheidend ist das anzustrebende Nebeneinander des kulturlandschaftlichen Erbes aus unterschiedlichen Zeitstellungen und nicht das momentane Zerstören für Neubauten. Kulturgeschichtliche Relikte aus jahrtausendewährender Kulturlandschaftsgeschichte werden auffälligerweise erst seit 50-100 Jahren umfangreich zerstört (z.B. obertägige Hügelgräber in Schleswig-Holstein), so daß die polemische These nicht stimmt, kulturlandschaftliche Entwicklung habe bereits in der Vergangenheit großflächig "zerstörend" gewirkt.

5. Bewertung, Leitbild, Entwicklungsziel des kulturlandschaftlichen Erbes

Das für die Bundesrepublik Deutschland geeignete Bewertungsschema historischer Kulturlandschaftsbestandteile und Einzelemente wird momentan von der Historischen Geographie in Bonn entwickelt. Zu empfehlen sind beschreibende Abstufungen je nach Empfindlichkeit der historischen Landschaftstruk-

tur bezüglich großräumiger Eingriffe. Insbesondere in ihrer Erholungsfunktion sind historische Kulturlandschaftsbestandteile visuell sehr empfindlich.

Eine Bewertung könnte in drei Kategorien erfolgen, die die kulturhistorisch erschlossene Bedeutung mit der *Erlebbarkeit* verbindet:

- Bereiche von besonders herausragender Bedeutung und mit sehr gut erlebbaren Raumstrukturen und Nutzungsgefüge (Naturschutzvorschläge nach Bundesnaturschutzgesetz);
- Bereiche von herausragender Bedeutung und mit gut erlebbaren Strukturen (Vorschläge des Natur- oder Landschaftsschutzes);
- Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche mit erlebbaren Strukturen (Vorschläge Landschaftspflege).

Die nicht in diesen Kategorien aufgenommenen Landschaftsbestandteile werden aber nicht freigegeben als kulturhistorisch wertlos, sondern können durchaus zahlreiche Einzelelemente z.B. in Form von Bodendenkmalen und Einzelobjekten, -strukturen und -komplexen enthalten, sind aber in ihrer Erlebbarkeit zunächst nur für Fachbehörden zugänglich. Im Bereich der Erholungsvorsorge ist die Erlebbarkeit mit der Wahrnehmung der Bevölkerung und der jeweiligen Zielgruppen entscheidend. Als Träger öffentlicher Belange verfügen die jeweiligen Landesbehörden über eigene Rechtsinstrumentarien zum Schutz von Kulturlandschaftsbestandteilen.

So ist nicht alleine die Vielzahl kulturhistorischer Einzelelemente entscheidend, sondern auch die Ablesbarkeit kulturlandschaftsgeschichtlicher Prozesse in dem heutigen Landschaftsbild zur Bestimmung der Eigenart. Hierbei spielen die großflächigen Strukturen eine wichtige Rolle. Ebenso ist in einem dynamischen Verständnis von Kulturlandschaftsgeschichte, die momentan ebenfalls anhält, nicht immer der Objektschutz wie z.B. in der Denkmalpflege ein entscheidendes Bewertungskriterium, sondern die *Struktur*, das *Gefüge* und der *Standort*. Daraus leitet sich innerhalb der Kulturlandschaftspflege der Grundsatz "Strukturschutz vor flächiger Objektkonservierung" ab, um diese Auflagen überhaupt volkswirtschaftlich zu vertreten bzw. in Wert setzen zu können und aus dieser Bewertung wiederum einen volkswirtschaftlichen Wert zu ermitteln, der eindeutig vorhanden ist, aber bisher noch nicht quantifiziert worden ist.

Der Mensch, der im Laufe der Kulturlandschaftsgeschichte seit ca. 7000 Jahren die ehemalige Naturlandschaft vollständig in eine Kulturlandschaft umgewandelt hat, reagiert nicht ausschließlich geodeterministisch, sondern handelt auch ökonomisch und künstlerisch sowie nach jeweils zeitgenössischen Kulturvorstellungen. Dies hat zur Konsequenz, dass sich naturräumliche Einheiten nicht zwangsläufig mit kulturhistorischen decken und in mehreren Fällen übergreifend vernetzt sind und aufeinanderbezogen sind.

Allein diese Vernetzung durch Verkehrswege, großflächige Nutzungsgefüge und Diffusionen von Innovationen zwingt zu einem Vorgehen zunächst mit einer umfassenden Kulturlandschaftsanalyse unter Berücksichtigung bundesweiter Prozesse, die das Gefüge ebenfalls verändert haben, und dann in einem zweiten Arbeitsschritt die Analyse der jeweiligen Kulturlandschaftseinheit.

Für die Bewertung gerade im Hinblick auf "*Seltenheit*" ist der Betrachtungsraum entscheidend, ebenso wie die Einstufung des "*Charakteristischen*". Die Kategorie "*Erlebbarkeit*" ist hierbei noch das deutlichste Merkmal, aber auch das Wichtigste, da es in der Formulierung von Leitzielen für die zukünftige Entwicklung zunächst um die Berücksichtigung des momentanen kulturellen Landschaftserbes und lediglich in Einzelfällen um rekonstruktive Maßnahmen wie z.B. in Bereichen der Einrichtung von "*Kulturlandschaftserlebnisgebieten*" in Nordrhein-Westfalen, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten mit ausschließlich landeskundlicher Begründung, Ausweisung von Denkmalschutzzonen aber auch Darstellung menschlicher Einflüsse in Naturparks und Biospärenreservaten gehen muß. Darüber hinaus sind die mit der Landschaft unmittelbar verbundenen Berufsgruppen gefordert, für die in einem wertschöpfenden "*Kulturlandschaftsmanagement*" Aufgaben und Arbeitsplätze entstehen könnten. Ein auf die gesamte Landschaft ausgerichtete Betrachtung läßt für Landwirte z.B. eine flächendeckende Extensivierung zu mit Wiedereinführung traditioneller, aber heutigen Erfordernissen angepaßter Bewirtschaftung. Kulturlandschaftspflege muß lebendig, d.h. auch wirtschaftlich orientiert sein und nicht denkmalpflegerisch konservierend.

Zu unterscheiden ist bei den Pflegemaßnahmen eine Zerteilung einerseits zum Substanzerhalt einzelner Kulturlandschaftselemente und andererseits die Erhaltung der Ablesbarkeit historisch gewachsener Raumstrukturen, die für Regionen prägend sind. Hierbei bestimmt das kulturlandschaftliche Erbe die landschaftliche Eigenart in der Verteilung von Offenland zu Waldflächen, bei linearen Gehölzstrukturen, dem Siedlungsgefüge der Höfe und der Verkehrswege, bei Sichtachsenbezügen u.v.m.

Ein Gliederungsschema für die Darstellung kulturlandschaftlicher Raumeinheiten kann folgend aufgebaut sein:

1. Landschaftsentwicklung und heutige Situation
Beschreibung der landschaftsgeschichtlichen Entwicklung und der heutigen Struktur in einem komprimierten, chronologisch aufgebauten Fließtext.
2. Bewertung
Bildung von beschriebenen Wertstufen unter Berücksichtigung der Erlebbarkeit historischer Strukturen und Einzelelemente. Hierbei ist eine räumliche Abgrenzung und Unterscheidung kulturlandschaftlicher Strukturen nach ihrer Seltenheit und charakteristischen Ausprägung, somit deren Eigenart, gefordert.

3. Leitbild / Entwicklungsziele

In knappen und beschreibenden Formulierungen ist der kulturlandschaftliche Charakter schutzwürdiger Bereiche und angestrebter Landschaftszustände darzulegen. Die Entwicklungsziele sind in die Kategorien

- a) Erhalt
- b) Restaurierung mit Pflege und Wiederherstellung
- c) Entwicklung mit Ergänzung geeigneter neuer Kulturlandschaftselemente einzustufen.

4. Maßnahmen

Bei den Maßnahmen sollten konkrete Vorschläge kulturlandschaftspflegerischer Art erfolgen.

6. Fazit

Die Bedrohung des kulturlandschaftlichen Erbes in der Bundesrepublik Deutschland besteht momentan u.a. in den im Strukturwandel befindlichen Industrieräumen und großflächig in landwirtschaftlichen Passivräumen, in denen der Rückzug der Landwirtschaft die heutige Kulturlandschaft beeinträchtigen werden. Durch die zunehmende Aufgabe der agrarischen Nutzung werden weitere Flächen brach fallen, die ohne Mahd oder Beweidung als Minimalpflege allmählich verbuschen werden, wodurch die Abwechslung von Wald und Offenland und die Vielfalt, Eigenart sowie die Schönheit des Landschaftsbildes angetastet werden.

Für diesen Raum müßten entsprechende Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erarbeitet werden, die sich nach den regionalspezifischen Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen richten sollten. Hierbei sind folgende Maßnahmen zu erwägen:

- Herbeiführung einer traditionsbewußten und gleichzeitig kulturlandschaftsbewirtschaftenden Landwirtschaft, in der z.B. extensive Mast- und Milchviehhaltung verstärkt eingeführt werden könnte. Hierzu müßte es einen Bewußtseinswandel im Selbstverständnis der Landwirte geben. Mit der Beweidung und einer Mahd ist die Pflege des Grünlandes auch im ökologischen Sinne gewährleistet. Für die landespflegerischen Tätigkeiten könnten die Landwirte entschädigt werden.
- Im Rahmen der Flächenstillegung könnten auf den ehemaligen Heideflächen wieder neue Heiden entstehen, deren Pflege durch Schaf-, Ziegen- und Rinderbeweidung weitgehend gewährleistet wäre.
- Allmähliche Zurückdrängung des Nadelholzanteils, Unterbau der Fichtenwälder mit Laubbäumen zur Stärkung des Laubholzanteils.
- Aufforstungen der offenen Flur und der Bachtäler bzw. -auen sollten vermieden werden, da sie das traditionelle Landschaftsbild beeinträchtigen.
- Neue Aufforstungen sollten auf früher bereits bewaldeten Flächen vorgenommen werden.

- Erhaltung und Pflege der älteren Nieder- und Lohwaldbestände als Relikte früherer für die Region bedeutende Waldbewirtschaftungsformen.

Eine abwechslungsreiche Landschaft mit seinen wertvollen kulturellen und naturnahen Objekten und Strukturen sowie Landnutzungsformen, die das Landschaftsbild in seiner Eigenart prägen, ist für die Entwicklung des Fremdenverkehrs und der Naherholung sehr wichtig. Der Fremdenverkehr hat sich besonders in den Mittelgebirgsräumen zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt, bei dem der Kulturtourismus an Bedeutung gewinnt. Hierfür ist eine weitgehend intakte Kulturlandschaft als ein wichtiges Wirtschaftsgut zu betrachten.

Als Grundlage für eine effektive Kulturlandschaftspflege wäre die Einrichtung eines Kulturlandschaftskatasters ein optimales Ziel. Bei der Erstellung eines solchen Katasters muß berücksichtigt werden, daß es sich hierbei um weitaus viel mehr Elemente (Punkte, Linien und Flächen), Strukturen und Komplexe als im Biotopkataster handelt. Eine Möglichkeit wäre, die Aspekte der historisch gewachsenen Kulturlandschaft in bereits vorhandenen (Biotopkataster) oder in Aufbau befindlichen Datenbanken (Daten der Bau- und Bodendenkmalpflege) pragmatisch zu berücksichtigen.

Mit dem Landschafts- und den Denkmalschutzgesetz ist im ländlichen Raum durchaus Kulturlandschaftspflege möglich, bei der sowohl die denkmalpflegerischen Belange als auch die ökologischen Belange aufgrund ihrer Verbundenheit zum Tragen kommen.

Die historisch gewachsene Kulturlandschaft gehört zur Umwelt, sie enthält das kulturelle Erbe, das mehr oder weniger gut erkennbar ist, und von dem bereits durch die rasanten Entwicklungen der letzten 50 Jahre vieles verschwunden ist. Diese Wurzeln sind für die weitere Entwicklung notwendig und wirtschaftlich nutzbar. Hierbei ist die Schaffung neuer Berufsbilder und die Neubestimmung bereits in der Landschaft tätiger Berufsgruppen vorzuschlagen. Daraus leitet sich ab, für ein Kulturlandschaftsmanagement nicht nur den Naturschutz und/oder die Denkmalpflege als zuständig zu erachten, sondern auch die Forst- und Landwirtschaft, das Fremdenverkehrsgewerbe mit seinem "Kapital" Kulturlandschaft sowie imageverbundene Wirtschaftszweige mit Regionalbezug. Sie haben die gesellschaftspolitische Aufgabe zum Erhalt einer lebenswerten und erlebnishaften Umwelt für zukünftige Generationen, einer Umwelt, in der regionale Identität in einem zusammenwachsenden Europa verortet ist.

7. Quellenverzeichnis / Anmerkungen

1) BURGGRAAFF, P.: Der Begriff "Kulturlandschaft" und die Aufgaben der "Kulturlandschaftspflege" aus der Sicht der Angewandten Historischen Geographie. - In: Natur- und Landschaftskunde 32, 1996, S. 10-12.

- 2) BRINK, Antje & Hans-Hermann WÖBSE: Die Erhaltung historischer Kulturlandschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1989.
HÖNES, Ernst-Rainer: Kulturlandschaftspflege als Aufgabe für Heimatpflege, Denkmalpflege, Landschaftspflege und Naturschutz. - In: Kulturlandschaftspflege im Rheinland. Symposium 1990. Tagungsbericht., Köln 1991, S. 58-66.
- 3) Die Erhaltung historischer Weinbergsanlagen an der Ahr. Expertengespräch. Mainz 1993 (=Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung, 12. Jg., 11. Sonderheft).
- 4) Drucksache 8/3716, S. 7, zitiert nach GRAAFEN, R.: Der Umfang des Schutzes von historischen Kulturlandschaften in deutschen Rechtsvorschriften. - Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie H. 1, Jg. 1, S. 6-9.
- 5) HÖNES, E.-R.: Der neue Grundsatz des § 2, Abs. 1, Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz. - Natur und Landschaft 57, 1982, S. 207-211.
- 6) Siehe hierzu Arbeitsbericht hrsg. v. Landschaftsverband Rheinland/Umweltamt, Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz und Seminar für Historische Geographie der Universität Bonn. - Köln/Bonn 1994, zugleich Jg. 4, 1994, H. 2 Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie.

8. Auswahlbibliographie zum kulturlandschaftlichen Erbe

- ABEL, W. (1967):
Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. - Stuttgart (Deutsche Agrargeschichte 2).
- AUBIN, F. (1965):
Kräfte aus der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands als raumbildende Faktoren. - In: PETRI, F. (Hg.): AUBIN, H.: Grundlagen und Perspektiven geschichtlicher Kulturforschung und Kulturmorphologie. - Bonn, S. 89-98.
- BÄTZING, W. (1991):
Die Alpen. Entstehung und Gefährdung einer europäischen Kulturlandschaft. München.
- BORN, M. (1974):
Die Entwicklung der deutschen Agrarlandschaft. Darmstadt (Erträge der Forschung 29).
- (1980):
Siedlungsgenese und Kulturlandschaftsentwicklung in Mitteleuropa. Gesammelte Aufsätze hg.v.K.Fehn. - Wiesbaden (Erdkundliches Wissen 53).
- BRINK, A. & H.H. WÖBSE (1989):
Die Erhaltung historischer Kulturlandschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchung im Auftrag des Bundesumweltministeriums. - Hannover.
- BURGGRAAFF, P. (1993):
Kulturlandschaftswandel am unteren Niederrhein seit 1150. Beiheft, Karte IV.7.1: Kulturlandschaftswandel am unteren Niederrhein 1150-1730 [unter Mitarb. von K.D. Kleefeld], Karte IV.7.2: Kulturlandschaftswandel am unteren Niederrhein 1730-1984. Köln (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Lfg. 4, IV.7.1 u. IV.7.2).
- BURGGRAAFF, P. & K.-D. KLEEFELD (1993):
Die Bockerter Heide - eine wertvolle historische Kulturlandschaft. - In: Heimatjahrbuch des Kreises Viersen 34, S. 229-249.
- (1994):
Naturschutzgebietsausweisung und Kulturlandschaftspflegemaßnahmen am Beispiel der "Bockerter Heide" (Stadt Viersen). Eine neue Aufgabe der Angewandten Historischen Geographie. - In: Rheinische Heimatpflege 31, H. 1, S. 7-22.
- BURGGRAAFF, P. (1995):
Die Rolle der Kulturlandschaft in der nordrhein-westfälischen Naturschutzpolitik. - In: Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie 5, S.86-89.
- BURRICHTER, E. (1986):
Baumformen als Relikte ehemaliger Extensivwirtschaft in Nordwestdeutschland. - In: Erträge geographisch-landeskundlicher Forschung in Westfalen, S. 157-171 (Festschrift geographische Kommission für Westfalen).
- DENECKE, D. (1992):
Siedlungsentwicklung und wirtschaftliche Erschließung der hohen Mittelgebirge in Deutschland. Ein historisch-geographischer Forschungsüberblick. - In: Siedlungsfor- schung 10, S. 9-47.
- DEUTSCHER HEIMATBUND (Hrsg.) (1994):
Plädoyer für Umwelt und Kulturlandschaft. - Bonn.
- DLOCZIK, M. u.a. (1982):
Fischer Informationsatlas Bundesrepublik Deutschland: Karten, Grafiken, Texte und Tabellen. - Frankfurt.
- EVANGELISCHE AKADEMIE BADEN (Hrsg.) (1995):
Land nutzen - Natur schützen: Von der Konfrontation zur Kooperation. - Karlsruhe (Herrenalber Forum 14).
- FEHN, K. (1971):
Zum wissenschaftstheoretischen Standort der Kulturlandschaftsgeschichte. - Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft München 56, S. 95-104.
- (1989):
Persistente Kulturlandschaftselemente - Wichtige Quellen für Historische Geographie und Geschichtswissenschaft. - In: Menschen, Dinge und Umwelt in der Geschichte. St. Katharinen, S.1-26 (Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur 5).
- FEHN, K. & H. JÄGER (Hrsg.) (1982):
Die historische Dimension in der Geographie. - Erdkunde 36, H. 2.
- FREI, H. (1983):
Wandel und Erhaltung der Kulturlandschaft - der Beitrag der Geographie zum kulturellen Umweltschutz. - Berichte zur deutschen Landeskunde 57, S. 277-291.
- GRAAFEN, R. (1991):
Der Umfang des Schutzes von historischen Kulturland-

schaften in deutschen Rechtsvorschriften. Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie 1, S. 6-9.

Grundlagenforschung der Historischen Geographie für die Erhaltung und Gestaltung unserer Kulturlandschaft.- In: 46. Deutscher Geographentag München 1987. Tagungsbericht und wissenschaftliche Abhandlungen. - Stuttgart 1988, S. 153-193.

GUNZELMANN, T. (1987):
Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft. Angewandte Historische Geographie des ländlichen Raumes mit Beispielen aus Franken. - Bamberg (Bamberger Wirtschaftsgeographische Studien 4).

HÖNES, E.R. (1991):
Zur Schutzkategorie "historische Kulturlandschaft". - Natur und Landschaft 66, S. 87-90.

HOPLITSCHKE, E. (1995):
Kulturgut tut Natur gut: Kampagne zum Schutz von Kultur- und Naturerbe.- Bonn.

JÄGER, H. (1963):
Zur Geschichte der deutschen Kulturlandschaften. - Geographische Zeitschrift 51, S. 90-143.

— (1987):
Entwicklungsprobleme europäischer Kulturlandschaften. Eine Einführung. Darmstadt.

— (1994):
Einführung in die Umweltgeschichte. - Darmstadt.

JEDICKE, L. & JEDICKE, E. (1992):
Farbatlas Landschaften und Biotope Deutschlands. - Stuttgart.

KLEEFELD, K.-D. (1994):
Kultur- und Sachgüter in der Umweltverträglichkeitsstudie: Beispiel Westmünsterland. Kulturgüterschutz in der UVP. - Köln, S. 30-41.

KÜSTER, Hansjörg (1995):
Geschichte der Landschaft in Mitteleuropa: Von der Eiszeit bis zur Gegenwart. - München.

Kulturlandschaft. - Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie. - Hrsg.: Arbeitsgruppe für Angewandte Historische Geographie im Arbeitskreis für Genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa. Bonn 1990ff.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, UMWELTAMT u.a. (Hrsg.) (1994):
Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bericht des Arbeitskreises "Kulturelles Erbe in der UVP". Köln 1994 (Kulturlandschaft, Jg.4, H.2).

MÜCKE, H. (1988):
Historische Geographie als lebensweltliche Umweltanalyse. - Frankfurt (Europäische Hochschulschriften III/369).

NEEF, E. (1967):
Die theoretischen Grundlagen der Landschaftslehre. Gotha.

POTT, R. (1992):
Entwicklung der Kulturlandschaft Nordwestdeutschlands unter dem Einfluß des Menschen. - In: UNI HANNOVER. Zeitschrift der Universität Hannover 19, S. 3-48.

— (1993):
Farbatlas Waldlandschaften. - Stuttgart.

RENES, J. (1992):
Historische landschapselementen. - Wageningen (= Staring Centrum, rapport 201).

SCHENK, W.; K. FEHN & D. DENECKE (Hrsg.) (1997):
Kulturlandschaftspflege. - Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Berlin/Stuttgart 1997.

SCHÖNFELD, G. & D. SCHÄFER (1991):
Erhaltung von Kulturlandschaften als Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. - In: Grätz, R. (Hg.) u.a.: Denkmalschutz und Denkmalpflege. 10 Jahre Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. - Köln, Bonn, S. 235-246.

WIESE, B. u.a. (1987):
Deutsche Kulturgeographie: Werden, Wandel und Bewahrung deutscher Kulturlandschaften. - Herford.

WÖBSE, H.H. (1994):
Schutz historischer Kulturlandschaften. - Beiträge zur räumlichen Planung 37.

THÜNE, W. (1987):
Die Heimat als soziologische und geopolitische Kategorie. - Würzburg (Neue Würzburger Studien zur Soziologie 4).

Anschrift des Verfassers:

Dr. Klaus-Dieter Kleefeld M.A.
Bürogemeinschaft Burggraaff/Kleefeld
Büro für historische Stadt- u. Landschaftsforschung
Vorsitzender der Arbeitsgruppe für Angewandte Historische Geographie
Kaufmannstraße 81
D-53115 Bonn

Berichte der ANL 21 (1997)

Herausgeber:
Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)
Seethaler Str. 6
D-83410 Laufen
Telefon: 08682/8963-0
Telefax: 08682/8963-17 (Verwaltung)
08682/1560 (Fachbereiche)
E-Mail: Naturschutzakademie@t-online.de
Internet: <http://www.anl.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege ist eine dem
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen
angehörnde Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:
Dr. Notker Mallach, ANL

Dieser Bericht erscheint verspätet;
Autorenkorrekturen erfolgten im Herbst 1998.
Für die Einzelbeiträge zeichnen die
jeweiligen Autoren verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen -
auch auszugsweise -
aus den Veröffentlichungen der
Bayerischen Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege sowie die
Benutzung zur Herstellung anderer
Veröffentlichungen bedürfen der
schriftlichen Genehmigung unseres Hauses.

Erscheinungsweise:
Einmal jährlich

Bezugsbedingungen:
Siehe Publikationsliste am Ende des Heftes

Satz: Christina Brüderl, ANL
Druck und Buchbinderei: Pustet Druck Service,
84529 Tittmoning
Druck auf Recyclingpapier (aus 100% Altpapier)

ISSN 0344-6042

ISBN 3-931175-43-X